



LV 1871: Finanzierungskonzepte für Pensionsfonds

Von Falk Arnold, Vertriebservice bAV der LV 1871

Die Unternehmensnachfolge erleichtern, Beiträge an den Pensionssicherungsverein (PSV) reduzieren, handelsrechtliche Bewertungen aus der Bilanz tilgen oder Bilanzkennzahlen verbessern – das sind nur einige Vorteile des Pensionsfonds.

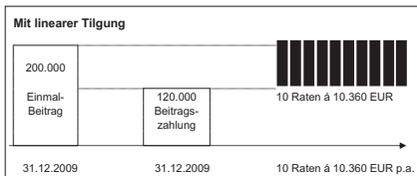
Eine Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen gemäß Paragraph 3 Nr. 66 Einkommensteuergesetz (EStG) führt zu einer teilweisen oder vollständigen Auflösung von Pensionsrückstellungen gemäß Paragraph 6a EStG – mit zahlreichen Vorteilen fürs Unternehmen. Bessere Bilanzkennzahlen können zu besseren Kreditkonditionen führen. Reduzierte PSV-Beiträge und eine möglicherweise entfallende handelsrechtliche Bewertung der Pensionsrückstellung sparen jährlich laufende Kosten.

Nicht genügend Liquidität vorhanden?

Die Auslagerung der Versorgungsverpflichtung erfordert einen Einmalbeitrag. Je nach Alter des Versorgungsberechtigten, der vom Pensionsfonds gegebenen Garantie und dem Rechnungszins kann dieser Einmalbeitrag deutlich höher ausfallen als die Pensionsrückstellung. Doch: Was tun, wenn für den Einmalbeitrag nicht genügend Liquidität vorhanden ist? Innovative Finanzierungskon-

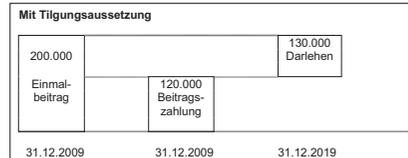
zepte schaffen hier Abhilfe; sie erreichen eine teilweise Finanzierung des Einmalbeitrags und mindern damit den Liquiditätsbedarf.

Benötigt der Pensionsfonds zur Finanzierung der übertragenen Leistung beispielsweise 200.000 Euro, kann ein Teil des Einmalbeitrags in Höhe von zum Beispiel 120.000 Euro sofort geleistet werden, während der restliche Beitrag über ein Darlehen abgedeckt wird. Laufzeit und Konditionen des Darlehens sind individuell abzustimmen. Bei einem Darlehen über 80.000 Euro mit linearer Tilgung würden sich beispielsweise bei einer Laufzeit von zehn Jahren und einem Darlehenszins



Statt eines Einmalbeitrags: So können übertragene Leistungen in Höhe von 200.000 Euro finanziert werden

von 5% p. a. jährliche Zahlungen von rund 10.360 Euro ergeben. Die Darlehensbedingungen orientieren sich dabei an den Kapitalkonditionen und sind bis zu jeweiligen Umsetzung frei bleibend.



Statt eines Einmalbeitrags: So können übertragene Leistungen in Höhe von 200.000 Euro finanziert werden

Quelle beider Grafiken: LV 1871 Pensionsfonds AG

Häufig liegt einer Pensionszusage eine Rückdeckungsversicherung zugrunde. Bisher konnte diese Rückdeckungsversicherung zur Finanzierung des Einmalbeitrags beim Pensionsfonds nicht angemessen berücksichtigt werden. Entweder musste die Rückdeckungsversicherung gekündigt werden, damit der Rückkaufswert für den Einmalbeitrag verwendet werden konnte. Oder der Pensionsfonds hat diese Rückdeckungsversicherung übernommen und beitragsfrei gestellt. Eine Beitragsfreistellung ist häufig – je nach Tarif – als Teilstornierung zu bewerten. Beide Varianten sind nicht optimal.

Innovative Finanzierungskonzepte

Oft wird deshalb auf ein neues Finanzierungskonzept zurückgegriffen, das die gesamte Ab- und Aufleistung der Rückdeckungsversicherung bei der Finanzierung des Einmalbeitrags berücksichtigt. Das Policenmodell mit Tilgungsaussetzung eignet sich daher besonders für die Verwendung bestehender Rückdeckungsversicherungen. Auch andere reservierte finanzielle Mittel wie etwa Wertpapierdepots oder sonstige Erlöse können für die endfällige Tilgung verwendet werden, soweit sie zum Fälligkeitstermin zur Verfügung stehen.

Bei diesem Konzept verbleibt die Rückdeckungsversicherung bis zum regulären Ablauf im Vermögen des Unternehmens. Die laufenden Beiträge sind weiterhin betriebsausgabenabzugsfähig, da als betriebliche Veranlassung der Aufbau der Deckungsmittel für das Darlehen angesehen werden kann. Während die Pensionsrückstellungen (gemäß Paragraph 6a EStG) ganz oder teilweise aufgelöst werden, kann nun eine Rückstellung für Darlehensver-

bindlichkeiten (gemäß Paragraph 6 EStG) gebildet werden.

Europäische Pensionsfonds im Vorteil

Auf dem deutschen Markt sind auch europäische Pensionsfonds wie die LV 1871 Pensionsfonds AG mit Sitz in Liechtenstein aktiv. Für deutsche wie europäische Pensionsfonds gilt: Alle deutschen Regelungen wie etwa zum Steuer-, Arbeits-, Sozial- oder Zivilrecht kommen zur Anwendung. Lediglich in der Produktgestaltung gibt es Unterschiede. So können europäische Pensionsfonds in der versicherungsförmigen Variante vereinzelt einen Garantiezins von 3% p. a. anbieten. Bei der nicht versicherungsförmigen Variante gibt es für ausländische Pensionsfonds im Gegensatz zu den deutschen Regelungen in Paragraph 115 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zudem keinen fixen Korridor für den Fall, dass das reservierte Vermögen im Pensionsfonds nicht ausreicht. Weiterhin muss bei fehlendem Kapital in dieser Variante nicht zusätzlich auf die versicherungsförmige Variante umgestellt werden. Das ist ein wesentliches Argument für Gesellschafter-Geschäftsführer, die erfahrungsgemäß die nicht versicherungsförmige Variante bevorzugen.

Auch Vermittler haben die Argumente auf ihrer Seite: Sie grenzen sich mit innovativen Finanzierungskonzepten von flexiblen Pensionsfonds vom direkten Wettbewerb ab. Und: Sie erhöhen auch die Chancen, dass die Auslagerung mit allen Vorteilen auch tatsächlich realisiert und nicht aus Liquiditätsgründen verschoben wird.